

FEDERATION INTERNATIONALE DE LA PECHE SPORTIVE EN MER

F.I.P.S -M

A.s.b.l. - Gesellschaft ohne Gewinnzweck
Register für Handel und Gesellschaften Luxemburg F7236



INTERNE RICHTLINIEN DEUTSCH

EDITION 2010 / L.M.-P.B.

© Copyright FIPS/M



Ref.FIPS/M 136/10

INTERNE RICHTLINIEN

Die vorliegenden Internen Richtlinien haben als Ziel verschiedene Punkte der Statuten der INTERNATIONALEN FÖDERATION IM SPORTLICHEN MEERESANGELN, wie folgt als FIPS-M, ASBL bezeichnet, aufzuführen.

I – GEOGRAPHISCHE ZONEN

A – Bildung von Geographischen Zonen entsprechend Artikel 7 Paragraph 5 der Statuten

- 1) Die Länder eines selben Gebietes der Welt können sich als Geographische Zonen zusammenfinden und dies unter der Initiative eine oder mehrerer ordentlicher Mitglieder der CIPS.
- 2) Die Länder die sich in diesen Gebieten befinden, müssen nicht teilnehmen in der Vereinigung betreffend die Geographischen Zonen.
- 3) Die Bildung, wenn sie stattfindet, ändert nicht die Beziehungen der Föderationen, der Vereinigungen oder öffentlichen Organismen mit der CIPS, da sie angeschlossenes Mitglied derselben bleiben.
- 4) Vor der juristischen Bildung einer Geographischen Zone, kann die CIPS gegebenenfalls für die Dauer des anstehenden Mandates des bestehenden Präsidiums in Übereinstimmung mit der FIPS-M, ein Beauftragter ernennen der den Titel eines Präsidenten hat mit dem Auftrag die Strukturen aufzubauen und dieselben funktionsfähig zu machen in Übereinstimmung mit den CIPS und FIPS-M Statuten.
- 5) Wenn am Ende des Mandates des CIPS Präsidiums, die Geographische Zone normal funktioniert, muss eine konstituierende Generalversammlung zur juristischen Bildung dieser Geographischen Zone wie festgelegt stattfinden.
- 6) Nach der juristischen Bildung der Organisation « Geographische Zone », für jeden Aufnahme Antrag durch eine nationale Organisation, muss eine Abschrift der FIPS-M durch den Präsidenten der gebildeten Geographischen Zone zugeleitet damit überprüft werden kann ob diese nationale Organisation Mitglied der FIPS-M ist. Die FIPS-M muss diese neue Aufnahme bestätigen.

B – Prozeduren zur Bildung der Geographischen Zonen

- 1) Das Organismus welches die Initiative dieser Bildung übernimmt, muss dies der CIPS mitteilen und derselben eine Liste der Länder zustellen, welche beworben werden um dieser Geographischen Zone anzugehören zusammen mit einem Entwurf der Statuten für dieses Gebiet. Diese Statuten dürfen keinen Artikel oder Text aufweisen der im Gegensatz ist zu den CIPS und FIPS-M Statuten.
- 2) Das CIPS Präsidium, wird während seiner nächsten Sitzung die Zweckmäßigkeit zur Bildung dieser Zone begutachten sowie seine geographische Ausdehnung und wird in dem Entwurf der Statuten prüfen ob nichts im Gegensatz mit den CIPS und FIPS-M Statuten ist, noch mit den Prinzipien und den Zielen der CIPS.
- 3) Das CIPS Präsidium übergibt dann den Antrag FIPS-M zur Begutachtung und eventuellen Änderungen wenn notwendig.

4) Die Akte, nach Einverständnis der FIPS-M, wird erneut dem CIPS Präsidium vorgelegt für einen momentanen Beschluss bis zur nächsten Generalversammlung der CIPS die sich dann endgültig festlegt.

5) Über den Beschluss der CIPS Generalversammlung wird die Urheberorganisation des Projektes unterrichtet, welche im Falle einer positiven Antwort eine Generalversammlung der Geographischen Zone mit denen von dem CIPS Präsidium zurückbehaltenen Länder einberuft um das juristische Organismus zu bilden.

6) Die zurückbehaltenen Länder zur Bildung der Geographischen Zone, minimal 12 an der Zahl, müssen unbedingt CIPS Mitglied sein und dürfen keine Schuld haben gegenüber derselben.

7) Das juristisch gebildete Organismus wird die Bezeichnung « Internationale Konföderation des Sportlichen Angeln – Geographische Zone.....Meeres Aktivität » haben.

C - Verpflichtungen der Geographischen Zonen nach der Bildung

1) Die erste Generalversammlung des gebildeten juristischen Organismus hat als Ziel zur Bestätigung der Einverständnisse der verschiedenen betroffenen Länder durch die Bildung der Geographischen Zone. Im Falle eines Einverständnisses, wird diese Generalversammlung konstituierend und erlaubt gleich die Zusammensetzung des Präsidiums für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung der CIPS und der FIPS-M.

2) Die Berichte von allen Generalversammlungen der Geographischen Zone müssen der CIPS und der FIPS-M zugestellt werden und ebenfalls müssen dieselben informiert werden über alle Veranstaltungen welche in der Geographischen Zone organisiert werden und die Ergebnisse dieser Veranstaltungen.

D – Lage der nicht der Geographischen Zone angegliederten Länder

1) Die Länder die sich in einer Geographischen Zone zusammenfinden dürfen allenfalls die Schirmherrschaft der CIPS und der FIPS-M für offizielle Veranstaltungen unter sich beantragen.

2) Für die Ernennung der Länder die erlaubt sind an den Weltmeisterschaften der FIPS-M teilzunehmen, wenn eine Vor-Auswahl stattfindet, die erzielten Ergebnisse der Zonen Meisterschaft dürfen gegebenenfalls in Betracht gezogen werden durch Beschluss des FIPS-M Präsidiums.

E – Teilnahme von Mannschaften der Geographischen Zonen an Meisterschaften organisiert unter der Schirmherrschaft der FIPS-M.

1) Auswahl durch die Geographischen Zone einer oder mehreren Mannschaften je nach Disziplin, diese Auswahl oder Auswahlmannschaften dürfen Teilnehmer der verschiedenen Mitgliedsnationen der Zone begreifen.

2) Die Nationen Mitglied der Geographischen Zone, die durch keinen Teilnehmer in der Mannschaft oder Mannschaften der Zone vertreten sind, dürfen ihre eigene Nationalmannschaft aufstellen und registrieren.

2 – GENERALVERSAMMLUNGEN DER FIPS-M

Die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung sind die folgenden:

1) Für die geraden Jahreszahlen beinhaltet die reduzierte Tagesordnung nur die Vorstellung der Jahresbilanz und gegebenenfalls ein spezieller Punkt im Rahmen einer dringenden Beschlussfassung.

2) Für die ungeraden Jahreszahlen beinhaltet die komplette Tagesordnung die Vorstellung der Jahresbilanz und unbegrenzt über alle Entscheidungen in bezug auf die Statuten, die Internen Richtlinien, die Reglemente für Wettbewerbe und alle eventuellen Motionen.

3 – ZURÜCKERTSATTUNG DER KOSTEN DURCH DIE FIPS-M

Für die Präsidiumsmitglieder, Präsident, die 3 Vize-Präsidenten, Generalsekretär und Stellvertretender Generalsekretär : Gesamt Zurückerstattung der persönlichen Kosten für die Generalversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums.

Für die Mitglieder der Technischen Kommission keine Zurückerstattung der persönlichen Kosten für die Generalversammlungen, aber bei einer Teilnahme derselben, Übernahme der Kosten durch die in Frage kommende Föderation, jedoch für die Sitzungen des Präsidiums übernimmt die FIPS-M die Hälfte der Reisekosten.

Die Hotel- und Verpflegungskosten der Mitglieder der Technischen Kommission gelegentlich der Präsidiumssitzung werden Vorort durch die FIPS-M übernommen.

4 – ÜBERPRÜFUNG DER FIPS-M FINANZEN DURCH DIE CIPS

Die Kosten der jährlichen Finanzprüfung der FIPS-M Konten durch die CIPS, auf deren Anfrage, werden durch dieselbe übernommen.

5 – OFFIZIELLE MEDAILLEN DER FIPS-M

Die Anschaffungskosten der offiziellen Medaillen für die Meisterschaften sind zu Lasten der FIPS-M.

Im Fall einer nicht gerechtfertigten Annullierung durch den Veranstalter behält die FIPS-M sich das Recht demselben die Gesamt Zurückerstattung der aufgebrachten Kosten für die Anschaffung dieser Medaillen, zu verlangen.

6 – REGIONALE BEIRÄTE der EU (RAC) UND DIE EUROPÄISCHE UNION

Der Präsident oder der Generalsekretär werden unterstützt durch einen zuständigen Beauftragten für die Kontakte der FIPS-M bei der Europäischen Union und deren Regionalen Beiräte.

Die Aufgabe des zuständigen Beauftragten besteht, außer der Vertretung wie beschrieben, in :

Weiterverfolgung der Regionalen EU Beiräte zur Erhaltung aller Informationen betreffend das Sportliche Angeln.

Gesamtüberblick dieser Weiterverfolgung als Information an das Präsidium und die Mitgliedsnationen.

Weiterverfolgung der Bestimmungen für die Kostenübernahme der EU Beiräte der anstehenden Kosten der FIPS/M Vertreter bei ihrer Präsenz in den Generalversammlungen der EU Beiräte.

Die vetretenden Mitglieder der FIPS-M in den EU Beiräten werden durch den Präsidenten bestimmt in bezug auf die Grenzen Regionalen Zonen der Beiräte und in bezug auf die Verfügbarkeit der Mitglieder des FIPS-M Büros.

Die Vertretung der FIPS-M erfolgt nur in den Generalversammlungen der EU Beiräte im Rahmen Möglichkeiten der Kostenübernahme durch diese Vereinigungen oder durch die nationalen Verbände im Rahmen ihrer Erwartungen.

7 – BEITRETENDE NEUE MITGLIEDER DER FIPS-M

Die Anträge zum Beitritt von neuen Mitglieder müssen auf einem Spezialformular der FIPS-M mit dessen Briefkopf eingetragen werden (Muster beiliegend).

In der Erwartung eines Beschlusses zur Aufnahme neuer Mitglieder durch die Generalversammlung, kann das Präsidium dieselben ko-optieren wenn sie die Bedingungen der Statuten erfüllen.

Die nationalen Föderationen, die nicht Mitglied der FIPS-M sind, können zur Teilnahme an Meisterschaften durch die veranstaltenden Nationen eingeladen werden indem sie Vorort ein FIPS-M Aufnahmeformular ausfüllen, das der Veranstalter dem FIPS-M Generalsekretär zustellt.

8 – ANERKENNUNG DER REKORDE

Die Anerkennung eines Welt Rekord untersteht der Verantwortung der FIPS-M. Ein zuständiger Beauftragter genannt durch das Präsidium gewährleistet die notwendigen Überprüfungen um den Rekord zu bestätigen und ein Diplom und Abzeichen dem betreffenden Angler zu übergeben.

Die Antragsformulare zur Anerkennung der Rekorde stehen auf der FIPS-M Internet Webseite in den drei offiziellen Sprachen: d.h. Französisch, Englisch und Deutsch zur Verfügung sowie die Listen A,B,C und D der Mindestgewichte der verschiedenen Fischarten unter denen eine Anfrage zur Anerkennung eines Rekord nicht aufnehmbar.

Dies Formulare sind ebenfalls gültig den Antrag zur Anerkennung eines Rekord bei IGFA unter Achtung der Bestimmungen dieser Vereinigung.

Weiterhin müssen die FIPS-M Delegierten bei den verschiedenen Meisterschaften zusammen mit dem Organisator überprüfen ob die größten gefangenen Fische einer jeden Art ein höheres Gewicht aufweisen als das vorgegebene Mindestgewicht, zur Ermöglichung der Erstellung eines Antrages zur Rekord Anerkennung im Einvernehmen des betreffenden Anglers.

Ist die der Fall, so müssen die Delegierten zusammen mit dem Veranstalter eine Bericht zu den Feststellungen verfassen und diesen dem FIPS-M Generalsekretär zustellen.

Für die Disziplin des Weitwerfens mit Meeresgewichten gelten dieselben Bestimmungen.

PROZEDUR ZUM ANTRAG EINER REKORD ANERKENNUNG

La demande devra être établie par le compétiteur sur le formulaire de la FIPS-M pour un poisson capturé dans le cadre d'un Championnat International de la FIPS-Mer ou lors d'une compétition organisée par une Fédération membre en respectant le règlement de la FIPS-M ainsi que pour une distance record de Lancer Poids de Mer.

Das Abwiegen des Fisches muss mit einer geeichten Waage erfolgen und dies muss in den Ergebnissen des Wettbewerbes enthalten sein.

Eine Foto von guter Qualität des Fisches muss dem Anerkennungsantrag zugefügt sein, damit eine Identifizierung desselben möglich ist.

Das Abmessen beim Weitwerfen mit Meeresgewichten muss mit einer geeichten Vorrichtung erfolgen vom Typ eines Theodoliten unter Kontrolle einer qualifizierten Person und beglaubigt durch drei Zeugen.

Der Antrag zur Anerkennung eines Rekord, muss vollständig übersichtlich ausgefüllt sein, und vom Antragsteller unterschrieben sein und eventuell von drei Zeugen bei einer Messung im Weitwerfen mit Meeresgewichten, und dem FIPS-M Generalsekretär in einer maximalen Zeitspanne von sechs Wochen nach der Veranstaltung.

Von dem Augenblick des Versands des Anerkennungsantrages an durch den Antragsteller, muss dieser einer Banküberweisung von 20€ auf das FIPS-M Bankkonto durchführen um die Bestätigung der Anerkennung zu ermöglichen. Dies Summe dient der Kostendeckung der Postgebühr für die Registrierung sowie für die Kosten des Diploms und des Rekord Abzeichen..

Die Listen für die Anerkennung der Rekorde sind :

- | | |
|---------|---|
| Liste A | Big Game Leichtes Angelgerät (Schnur unter der IGFA Klasse von 10 Kg) |
| Liste B | Big Game Schweres Angelgerät (Schnur über der IGFA Klasse von 10 Kg) |
| Liste C | Boots Angeln |
| Liste D | Brandungsangeln |
| Liste E | Weitwerfen mit Meeresgewichten |

9 – OFFIZIELLER KALENDER DER MEISTERSCHAFTEN

Zur Registrierung einer Meisterschaft in den Kalender, muss der Antrag auf einem FIPS-M Formular erfolgen. (Muster beiliegend)

Dieses Dokument muss unbedingt das Datum und den durch den Veranstalter festgelegten Ort aufweisen um die Mitgliedsnation in der besten Zeitspanne zu informieren.

10 – FIPS-M INTERNET WEBSEITE

Die Mitglieder haben die Möglichkeit in der FIPS-M Internet Webseite eine Information einzufügen zur Vorstellung ihrer Organisation für eine Pauschalsumme von 300 € entsprechend ihrer Teilnahme an den Kosten zur Erhaltung der Webseite.

11 – DOPING

Der Artikel 19 der Statuten ist vollständig geltend. Jedoch die Kosten für den Antidoping Test sind zu Lasten des Antragsteller der Kontrolle gleich welcher Art .

12 – STARTGEBÜHR DER WETTBEWERBE

Die Startgebühren pro Mannschaft werden in den Einschreibegebühren der Wettbewerbe enthalten sein und in seiner Gesamtheit durch den Veranstalter an die Kasse der FIPS-M überwiesen werden.

Der Betrag dieser Startgebühren werden jedes Jahr durch die Generalversammlung der FIPS-M für das folgende Jahr festgelegt.

Startgebühr pro Mannschaft : 120.-€

Startgebühr für Einzelteilnehmer : 25.-€ (Weitwerfen mit Meeressgewichten)

Luxembourg, de 25. Juni 2010.

Das Präsidium und
Die Technische Kommission der FIPS/M

Der General Sekretär
Pierre BIEVER

